

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 3

47

31. März 1998

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Karfreitagsopfer 1998</i>	47	
<i>Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998</i>	47	
<i>Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1998</i>	59	
<i>Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998</i>	59	
<i>Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1997/98</i>	60	
		<i>Beihilfevorschriften für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>
		<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>
		<i>Landesopfer am Sonntag Invokavit, 1. März 1998</i>
		<i>Dienstschriften</i>

Karfreitagsopfer 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 1998 AZ 52.13-6 Nr. 100

Das Opfer am Karfreitag 1998 ist für die fünfte Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt.

„Neue Wege wagen“ lautet das diesjährige Motto der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“. Die Menschen in Mittel- und Osteuropa haben seit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ viele neue Wege beschreiten müssen. Dies war und ist nicht leicht. Staats- und Wirtschaftssysteme sind nach wie vor im Umbruch. Dadurch haben sich die Lebensbedingungen in kürzester Zeit verändert und für viele sehr verschlechtert. Es nötigt Respekt ab, mit wieviel Tatkraft und Entschlossenheit die Betroffenen darauf reagiert haben. Wir können die Augen vor den damit verbundenen Nöten nicht verschließen: es bleiben immer wieder Menschen am Wege liegen. Der Verlust der Arbeitsstelle, Behinderung, Alter und Krankheit wiegen in Zeiten des Wandels besonders schwer.

Mit dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter bittet Jesus, den Blick auf Menschen zu richten, die „auf der Strecke geblieben sind“, und sie so lange zu begleiten, bis sie aus eigenen Kräften weiter können.

„Neue Wege wagen“ heißt auch, bei Begegnungen die Vielfalt der Menschen in Mittel- und Osteuropa und ihre Kulturen kennenzulernen und gemeinsam mit ihnen die Zukunft zu gestalten. Diese Wege dürfen keine

„Einbahnstraßen“ sein. Das haben viele Menschen verstanden. Deshalb wurden Partnerschaften zu Partnerschaften, in denen beide Seiten einander besser verstehen lernen. Für uns in Württemberg sind die Erfahrungen mit der Drei-Kirchen-Partnerschaft zwischen den slowakischen, thüringischen und württembergischen Landeskirchen dafür ein ermutigendes Beispiel.

Auch die fünfte Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ braucht Ihre Unterstützung durch Gebet, mit Spenden, in Wort und Tat. Gehen Sie bitte auf diese Weise wieder ein Stück mit auf neuen und alten Wegen.

Eberhardt Renz

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998

vom 26. November 1997

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil	35	Kirchensteuer	889 500 000,00 DM
Sachbuchteil	30	Kirchengemeinden	409 298 600,00 DM
Sachbuchteil	20	Religionsunterricht	90 327 500,00 DM
Sachbuchteil	21	Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	53 678 600,00 DM
Sachbuchteil	00	Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	576 620 600,00 DM
Sachbuchteil	01	Investitionen	7 529 000,00 DM
Sachbuchteil	08	Strukturanpassung	9 764 000,00 DM
Sachbuchteil	03	Pfarrdienst	322 229 800,00 DM
Sachbuchteil	04	Versorgung	133 962 200,00 DM
Gesamt			2 492 910 300,00 DM

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen(Lohn)steuer wird für das Kalenderjahr 1998 auf 8 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 10. September 1990 AZ S 2444-5/74, BStBl 1990 Teil I S. 773) gelten für 1998 fort.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG)		jährliches Kirchgeld
	DM		DM
1	54.001	bis 64.999	216
2	65.000	bis 79.999	360
3	80.000	bis 99.999	480
4	100.000	bis 149.999	660
5	150.000	bis 199.999	1.200
6	200.000	bis 249.999	1.800
7	250.000	bis 299.999	2.400
8	300.000	bis 349.999	2.820
9	350.000	bis 399.999	3.240
10	400.000	und mehr	4.500

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

§ 3

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird im Rechnungsjahr 1998 zu je 50 v. H. auf die Landeskirche und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Von dem veranschlagten Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer, das auf die Kirchengemeinden entfällt, werden dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden 6 v. H. zugewiesen.

(3) Mehreinnahmen gegenüber dem geschätzten Gesamtaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden verwendet,

a) soweit sie der Landeskirche zustehen, zunächst für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Unterabschnitt 3510) in Höhe von 2 % des gesamten Nettomehraufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer, danach bis zur Höhe von 5.120.000 DM zur Erhöhung der Gebäudeinstandsetzungsrücklage und darüber hinaus zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage;

b) soweit sie der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, zur Erhöhung der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden.

(4) Mindereinnahmen gegenüber dem geschätzten Gesamtaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden

a) soweit sie die Landeskirche betreffen und nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind, durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage,

b) soweit sie die Gesamtheit der Kirchengemeinden betreffen, durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden ausgeglichen.

§ 4

Für nachstehende im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke erfolgen Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden im Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden: Religionsunterricht (Unterabschnitt 0410), Kirchentag (Unterabschnitt 1620), Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen (sofern noch nicht in die Trägerschaft von Kirchenbezirken übernommen, Unterabschnitt 2345), EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300) und Pauschalabkommen (Abschnitt 9400).

§ 5

Der sich aus den §§ 3 und 4 und unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen und -ausgaben ergebende Verteilbetrag wird entsprechend Abschnitt V Ziffer 1 Satz 2 und 3 der Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369) auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Daraus werden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden aufgrund des nachgewiesenen Finanzbedarfs im Rahmen allgemeiner Regelungen des Oberkirchenrats und der Bezirkssatzungen festgesetzt.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird der Oberkirchenrat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 13 v. H. des in § 1 festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf 12 Millionen DM festgelegt.

§ 8

Der Oberkirchenrat wird nach § 58 Absatz 4 der Haushaltsordnung ermächtigt, einen Teilerlös in Höhe von 990.000 DM aus einem Immobilienverkauf, der dem Vermögensgrundstock zuzuführen wäre, für eine Zustiftung zur Errichtung einer Stiftung „Kirche und Kunst“ zu verwenden.

Stuttgart, 2. Dezember 1997

Eberhardt Renz

Haushaltsplan (Hauptplan)

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Rechnungsjahr 1998

Zusammenfassung der Sachbuchteile

Zusammenfassung der Einnahmen

Zusammenfassung der Ausgaben

Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Sachbuchteil	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM
965 600 000,00	889 500 000,00	35 Kirchensteuer	889 500 000,00	965 600 000,00
433 627 500,00	409 298 600,00	30 Kirchengemeinden	409 298 600,00	433 627 500,00
90 453 700,00	90 327 500,00	20 Religionsunterricht	90 327 500,00	90 453 700,00
54 672 700,00	53 678 600,00	21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	53 678 600,00	54 672 700,00
579 859 000,00	576 620 600,00	00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	576 620 600,00	579 859 000,00
2 634 000,00	7 529 000,00	01 Investitionen	7 529 000,00	2 634 000,00
16 725 300,00	9 764 000,00	08 Strukturanpassung	9 764 000,00	16 725 300,00
320 527 600,00	322 229 800,00	03 Pfarrdienst	322 229 800,00	320 527 600,00
137 638 300,00	133 962 200,00	04 Versorgung	133 962 200,00	137 638 300,00
2 601 738 100,00	2 492 910 300,00	Summe aller Sachbuchteile	2 492 910 300,00	2 601 738 100,00

Einnahmen

Sachbuchteil 35 Kirchensteuer

Ausgaben

Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM
961 500 000,00	886 000 000,00	9100 Kirchensteuern	834 500 000,00	886 500 000,00
4 100 000,00	3 500 000,00	9111 Clearing	55 000 000,00	79 100 000,00
965 600 000,00	889 500 000,00	Summe Sachbuchteil 35	889 500 000,00	965 600 000,00

Einnahmen		Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
0,00	0,00	0410	Religionsunterricht	33 124 500,00	32 154 800,00	
0,00	0,00	1620	Kirchentag	2 500 000,00	2 500 000,00	
0,00	0,00	2345	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	1 031 300,00	3 641 700,00	
0,00	1 730 000,00	8150	Ausgleichsstock	25 842 700,00	27 627 700,00	
0,00	0,00	8330	Geldvermittlungsstelle	0,00	0,00	
427 127 500,00	401 878 600,00	9100	Kirchensteuern	318 812 100,00	334 238 700,00	
0,00	0,00	9300	Finanzausgleich	20 900 800,00	21 576 100,00	
0,00	0,00	9400	Pauschalabkommen	5 712 200,00	5 388 500,00	
6 500 000,00	5 690 000,00	9721	Ausgleichsrücklage	1 375 000,00	6 500 000,00	
433 627 500,00	409 298 600,00	Summe Sachbuchteil 30		409 298 600,00	433 627 500,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 20 Religionsunterricht			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
90 126 100,00	89 969 000,00	0400	Kirchliche Unterweisung	38 455 300,00	39 590 700,00	
190 000,00	190 000,00	0410	Religionsunterricht	41 188 200,00	40 433 600,00	
110 000,00	165 500,00	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	7 064 300,00	6 754 600,00	
27 600,00	3 000,00	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	3 619 700,00	3 674 800,00	
90 453 700,00	90 327 500,00	Summe Sachbuchteil 20		90 327 500,00	90 453 700,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung			Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
5 000 000,00	5 000 000,00	1621	Deutscher Evang. Kirchentag 1999 in Stuttgart	5 000 000,00	5 000 000,00	
43 152 200,00	41 801 600,00	9300	Finanzausgleich	41 801 600,00	43 152 200,00	
6 520 500,00	6 877 000,00	9400	Pauschalabkommen	6 877 000,00	6 520 500,00	
54 672 700,00	53 678 600,00	Summe Sachbuchteil 21		53 678 600,00	54 672 700,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
0,00	0,00	0110 Gottesdienst	51 000,00	51 000,00	
0,00	0,00	0120 Kindergottesdienst	446 700,00	443 400,00	
14 500,00	14 800,00	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	433 700,00	429 600,00	
0,00	0,00	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	886 400,00	886 400,00	
0,00	0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik	760 300,00	714 200,00	
0,00	0,00	0310 Gemeindegemeinschaft	0,00	0,00	
0,00	14 300,00	0311 Diakonat	135 800,00	119 400,00	
0,00	0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	22 700,00	0,00	
929 800,00	952 100,00	0383 Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	2 616 400,00	2 586 700,00	
0,00	0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1 341 900,00	1 243 400,00	
0,00	0,00	0410 Religionsunterricht	33 124 500,00	32 154 800,00	
93 549 100,00	91 641 200,00	0510 Gemeinde-Pfarrdienst	257 763 200,00	258 746 400,00	
43 000,00	44 000,00	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	899 100,00	887 400,00	
0,00	0,00	0570 Pfarrvertretung	307 700,00	254 500,00	
34 300,00	31 500,00	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	411 200,00	419 900,00	
38 700,00	28 700,00	0583 Pastoralkolleg Urach	151 300,00	152 900,00	
87 900,00	94 200,00	0585 Seminar für Seelsorgefortbildung (KSA)	642 100,00	642 200,00	
0,00	0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	1 102 600,00	1 037 600,00	
103 400,00	105 400,00	0612 Sprachenkolleg	692 900,00	666 900,00	
239 600,00	212 800,00	0621 Theologiestudium (allgemein)	1 625 400,00	1 575 400,00	
700 000,00	0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	2 254 700,00	2 914 100,00	
7 000,00	7 000,00	0623 Institut für Praktische Theologie	653 200,00	603 200,00	
0,00	0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	78 600,00	89 600,00	
58 000,00	58 000,00	0632 Pfarrseminar	2 554 600,00	2 578 300,00	
0,00	0,00	0680 Theologische Prüfungen	63 600,00	83 200,00	
0,00	0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	9 000,00	9 000,00	
95 805 300,00	93 204 000,00	Allgemeine kirchliche Dienste	309 028 600,00	309 289 500,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
33 100,00	32 600,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	7 469 700,00	7 421 700,00	
0,00	0,00	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	1 315 200,00	1 299 200,00	
38 300,00	37 400,00	1320 Frauenarbeit	826 100,00	815 000,00	
0,00	0,00	1330 Altenarbeit	0,00	1 110 400,00	
0,00	0,00	1331 Altenheimseelsorge	1 123 800,00	0,00	
63 300,00	101 000,00	1410 Krankenhauseseelsorge	11 299 300,00	11 305 100,00	
0,00	0,00	1420 Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	831 300,00	817 900,00	
84 000,00	84 000,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	1 049 700,00	4 233 400,00	
10 000,00	10 000,00	1520 Polizeiseelsorge	515 500,00	551 100,00	
46 700,00	45 200,00	1540 Betreuung der Bundeswehrangehörigen	54 100,00	55 700,00	
65 000,00	70 000,00	1550 Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende	433 600,00	423 300,00	
42 800,00	76 800,00	1610 Missionarische Dienste	607 600,00	614 500,00	
0,00	0,00	1620 Kirchentag	2 590 800,00	2 613 000,00	
0,00	0,00	1700 Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	82 500,00	84 800,00	
0,00	0,00	1800 Evangelischer Gemeindedienst	6 577 100,00	6 501 300,00	
276 200,00	168 900,00	1970 Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	679 800,00	783 200,00	
222 100,00	291 700,00	1990 Sonstige kirchliche Dienste	619 100,00	565 500,00	
881 500,00	917 600,00	Besondere kirchliche Dienste	36 075 200,00	39 195 100,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
1 195 700,00	1 510 600,00	2120 Diakonisches Werk	17 458 900,00	17 321 000,00	
0,00	0,00	2123 Diakoniefonds	0,00	0,00	
0,00	0,00	2124 Siedlungsfonds	0,00	0,00	
135 300,00	134 400,00	2181 Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen	2 241 700,00	2 009 400,00	
0,00	0,00	2210 Kindertagesstätten	462 500,00	460 000,00	
130 000,00	130 000,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	3 290 500,00	3 274 500,00	
0,00	0,00	2310 Familienferienstätten	230 900,00	230 900,00	
15 200,00	20 500,00	2341 Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen	868 300,00	825 400,00	
0,00	0,00	2910 Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	203 000,00	199 500,00	
0,00	0,00	2930 Arbeit mit Ausländerinnen und Ausländern	2 207 600,00	2 169 900,00	
0,00	0,00	2990 Sonstige diakonische und soziale Arbeit	242 000,00	779 000,00	
1 476 200,00	1 795 500,00	Kirchliche Sozialarbeit	27 205 400,00	27 269 600,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
0,00	0,00	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	40 000,00	55 000,00	
13 500,00	7 100,00	3130 Partnerschaftliche Hilfen	701 400,00	722 700,00	
1 693 300,00	0,00	3170 Ostpfarrerversorgung	8 507 300,00	10 523 300,00	
0,00	0,00	3180 Exilpfarrerversorgung	213 500,00	220 600,00	
0,00	0,00	3430 Lutherischer Weltbund	1 360 000,00	1 521 500,00	
0,00	0,00	3460 Ökumenisches Studienwerk	30 000,00	30 000,00	
397 400,00	376 000,00	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	1 242 200,00	1 239 100,00	
13 406 200,00	10 123 500,00	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	25 979 700,00	30 153 800,00	
445 000,00	445 000,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	1 753 000,00	1 835 000,00	
103 100,00	576 700,00	3810 Missionsgesellschaften	2 253 100,00	2 682 600,00	
525 400,00	524 100,00	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	4 502 100,00	4 628 400,00	
0,00	565 300,00	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	2 000 000,00	2 000 000,00	
863 000,00	962 200,00	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	3 121 800,00	3 028 000,00	
369 900,00	292 000,00	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	1 274 000,00	1 450 400,00	
17 816 800,00	13 871 900,00	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	52 978 100,00	60 090 400,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
84 300,00	589 900,00	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	1 850 400,00	1 548 800,00	
0,00	0,00	4110 Evangelisches Medienhaus	1 026 900,00	0,00	
215 000,00	0,00	4120 Amt für Information	1 280 300,00	1 271 600,00	
1 000,00	0,00	4220 Funk und Fernsehen	1 656 200,00	517 600,00	
0,00	0,00	4221 Evangelische Rundfunkagentur	0,00	1 640 300,00	
0,00	0,00	4260 Medienzentrale	1 363 200,00	1 772 700,00	
0,00	0,00	4310 Werbedienst	0,00	234 900,00	
300 300,00	589 900,00	Öffentlichkeitsarbeit	7 177 100,00	6 985 900,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
1 746 000,00	1 844 900,00	5131 Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg	7 067 900,00	6 634 000,00	
41 000,00	92 400,00	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	1 082 400,00	1 082 400,00	
0,00	0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	11 466 000,00	11 412 100,00	
63 000,00	63 000,00	5260 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	797 700,00	704 600,00	
0,00	0,00	5280 Stift Urach	513 000,00	513 000,00	
0,00	0,00	5290 Sonstige Erwachsenenbildung	0,00	0,00	
0,00	0,00	5310 Bibliotheken	2 032 400,00	1 806 700,00	
0,00	0,00	5322 Archivpflege Kirchenbezirke	113 500,00	73 500,00	
0,00	0,00	5440 Landeskirchliches Museum	695 600,00	583 700,00	
278 300,00	296 300,00	5500 Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	619 100,00	611 300,00	
0,00	0,00	5770 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	20 000,00	0,00	
2 128 300,00	2 296 600,00	Bildungswesen und Wissenschaft	24 407 600,00	23 421 300,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
11 500,00	11 500,00	7110 Landessynode	988 000,00	903 400,00	
0,00	0,00	7400 Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschüsse	396 700,00	353 500,00	
3 715 600,00	3 549 000,00	7610 Oberkirchenrat	29 621 200,00	28 414 100,00	
0,00	0,00	7613 Zentrale Gehaltsabrechnungs- stelle - ZGAST -	0,00	0,00	
379 000,00	377 000,00	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	13 987 800,00	12 882 100,00	
0,00	0,00	7630 Elektronische Datenverarbeitung	0,00	0,00	
0,00	0,00	7631 Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	1 079 400,00	492 100,00	
0,00	0,00	7660 Kirchenpflegen	7 300,00	7 200,00	
174 900,00	177 200,00	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	354 400,00	349 800,00	
0,00	500,00	7700 Rechnungsprüfung	3 312 500,00	2 946 800,00	
0,00	1 500,00	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	483 300,00	452 000,00	
4 281 000,00	4 116 700,00	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	50 230 600,00	46 801 000,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
285 000,00	423 900,00	8110 Wohngrundstücke	0,00	0,00	
0,00	0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	165 000,00	159 000,00	
4 198 000,00	4 936 600,00	8310 Vermögenserträge	1 686 200,00	30 000,00	
0,00	0,00	8710 Stipendienfonds	0,00	0,00	
0,00	0,00	8721 Martin Haug-Stiftung	0,00	0,00	
0,00	0,00	8722 Evangelische Studienhilfe	0,00	0,00	
0,00	0,00	8730 Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	0,00	250 000,00	
0,00	0,00	8800 Strukturanpassung 1995	561 400,00	2 046 800,00	
0,00	0,00	8810 Strukturanpassung 1996	2 983 100,00	3 962 100,00	
0,00	0,00	8820 Überleitung	817 000,00	860 000,00	
0,00	0,00	8830 Aufbauausbildung	309 100,00	308 100,00	
0,00	0,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	761 900,00	450 000,00	
4 483 000,00	5 360 500,00	Finanz- und Sondervermögen	7 283 700,00	8 066 000,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
427 127 500,00	401 878 600,00	9100 Kirchensteuern	0,00	0,00	
0,00	0,00	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	17 665 000,00	18 330 000,00	
0,00	0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	7 529 000,00	2 634 000,00	
0,00	22 956 500,00	9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	0,00	0,00	
0,00	0,00	9300 Finanzausgleich	20 900 800,00	21 576 100,00	
0,00	0,00	9400 Pauschalabkommen	1 164 800,00	1 132 000,00	
16 087 100,00	15 252 000,00	9500 Versorgung	80 000,00	2 814 200,00	
0,00	0,00	9600 Schuldaufnahmen	0,00	6 678 000,00	
2 856 000,00	2 280 000,00	9710 Betriebsmittelrücklage	0,00	0,00	
5 822 000,00	6 100 000,00	9721 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	
0,00	0,00	9729 Budgetbewirtschaftung	13 394 700,00	0,00	
382 000,00	320 800,00	9750 Liegenschaftsrücklage	0,00	0,00	
412 000,00	5 680 000,00	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	0,00	2 000 000,00	
0,00	0,00	9800 Haushaltsverstärkung	1 500 000,00	3 575 900,00	
452 686 600,00	454 467 900,00	Allgemeine Finanzwirtschaft	62 234 300,00	58 740 200,00	

Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn

Zusammenfassung der Einnahmen

Zusammenfassung der Ausgaben

Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Einzelplan	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM
95 805 300,00	93 204 000,00	0 Allgemeine kirchliche Dienste	309 028 600,00	309 289 500,00
881 500,00	917 600,00	1 Besondere kirchliche Dienste	36 075 200,00	39 195 100,00
1 476 200,00	1 795 500,00	2 Kirchliche Sozialarbeit	27 205 400,00	27 269 600,00
17 816 800,00	13 871 900,00	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	52 978 100,00	60 090 400,00
300 300,00	589 900,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	7 177 100,00	6 985 900,00
2 128 300,00	2 296 600,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	24 407 600,00	23 421 300,00
4 281 000,00	4 116 700,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	50 230 600,00	46 801 000,00
4 483 000,00	5 360 500,00	8 Finanz- und Sondervermögen	7 283 700,00	8 066 000,00
452 686 600,00	454 467 900,00	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	62 234 300,00	58 740 200,00
579 859 000,00	576 620 600,00	Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	576 620 600,00	579 859 000,00

Einnahmen		Sachbuchteil 01 Investitionen		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
0,00	0,00	0120 Kindergottesdienst	100 000,00		0,00
0,00	0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik	0,00		0,00
0,00	0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	135 000,00		150 000,00
0,00	0,00	0383 Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg	0,00		0,00
0,00	0,00	0581 Pastorkolleg Denkendorf	0,00		317 000,00
0,00	0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	300 000,00		300 000,00
0,00	0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	250 000,00		0,00
0,00	0,00	0623 Institut für Praktische Theologie	0,00		0,00
0,00	0,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	780 000,00		120 000,00
0,00	0,00	1320 Frauenarbeit	0,00		40 000,00
0,00	0,00	1410 Krankenhausesseelsorge	0,00		0,00
0,00	0,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	115 000,00		78 000,00
0,00	0,00	2120 Diakonisches Werk	10 000,00		0,00
0,00	0,00	2181 Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen	297 000,00		0,00
0,00	0,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	115 000,00		90 000,00
0,00	0,00	2310 Familienferienstätten	0,00		0,00
0,00	0,00	4110 Evangelisches Medienhaus	0,00		0,00
0,00	0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	4 120 000,00		686 000,00
0,00	0,00	5280 Stift Urach	190 000,00		0,00
0,00	0,00	5440 Landeskirchliches Museum	15 000,00		0,00
0,00	0,00	7110 Landessynode	100 000,00		100 000,00
0,00	0,00	7610 Oberkirchenrat	380 000,00		300 000,00
0,00	0,00	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	0,00		73 000,00
0,00	0,00	8110 Wohngrundstücke	205 000,00		0,00
0,00	0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	40 000,00		150 000,00
0,00	0,00	8310 Vermögenserträge	377 000,00		230 000,00
2 634 000,00	7 529 000,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	0,00		0,00
2 634 000,00	7 529 000,00	Summe Sachbuchteil Investitionen	7 529 000,00		2 634 000,00

Einnahmen		Sachbuchteil 08 Strukturanpassung		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
2 046 800,00	1 642 400,00	8800 Strukturanpassung 1995	1 642 400,00		2 046 800,00
5 854 900,00	3 332 900,00	8810 Strukturanpassung 1996	3 332 900,00		5 854 900,00
7 911 500,00	3 510 600,00	8820 Überleitung	3 510 600,00		7 911 500,00
462 100,00	516 200,00	8830 Aufbauausbildung	516 200,00		462 100,00
450 000,00	761 900,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	761 900,00		450 000,00
16 725 300,00	9 764 000,00	Summe Sachbuchteil Strukturanpassung	9 764 000,00		16 725 300,00

Einnahmen		Sachbuchteil 03 Pfarrdienst		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
316 170 600,00	319 268 700,00	0500 Pfarrdienst	319 113 800,00	316 927 600,00	
4 357 000,00	3 961 100,00	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	3 116 000,00	3 600 000,00	
320 527 600,00	322 229 800,00	Summe Sachbuchteil Pfarrdienst	322 229 800,00	320 527 600,00	

Einnahmen		Sachbuchteil 04 Versorgung		Ausgaben	
Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Unterabschnitt	Haushaltsplan- ansatz 1998 DM	Haushaltsplan- ansatz 1997 DM	
129 336 300,00	126 428 200,00	9500 Versorgung	133 962 200,00	136 336 300,00	
8 302 000,00	7 534 000,00	9782 Versorgungsrücklage	0,00	1 302 000,00	
137 638 300,00	133 962 200,00	Summe Sachbuchteil Versorgung	133 962 200,00	137 638 300,00	

Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Februar 1998 AZ 77.11 Nr. 148

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 30. Januar 1998, AZ Ki-7142.22/33, folgende Regelung getroffen:

„Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Kalenderjahr 1998 gelten als staatlich genehmigt, wenn als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe der Kirchlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 13. September 1994 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KiStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG) erhoben wird. Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfaßt werden, sind dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Genehmigung vorzulegen.“

Da die Ortskirchensteuer allgemein in dem genannten Rahmen erhoben wird (vgl. Abl. 57 S. 219), werden die Ortskirchensteuerbeschlüsse sämtlicher Kirchen-

gemeinden von dieser Regelung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfaßt.

D r. D a u r

Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 12. Februar 1998 AZ 13.100 Nr. 390

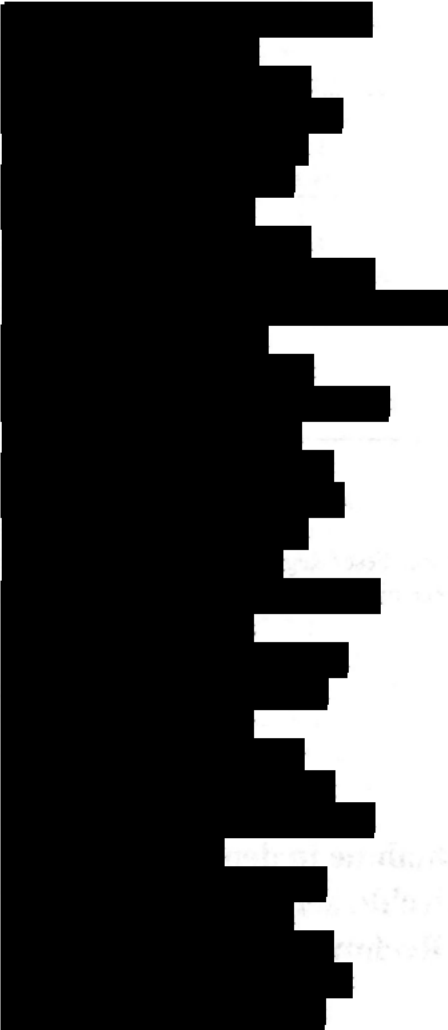
Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 ist vom 3. April 1998 bis 30. April 1998 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestr. 2 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 08:45 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:45 bis 15:30 Uhr aufgelegt.

D r. D a u r

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1997/98

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Februar 1998 AZ 22.51-3 Nr. 149

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben
im Februar 1998 bestanden:



Dr. Daur

Beihilfavorschriften für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 1998 AZ 20.41-1 Nr. 827

I.

Die Beihilfegewährung an die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten richtet sich gemäß § 23 c der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) i. V. m. § 40 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) nach den für die Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen (Beihilfeverordnung und tarifvertragliche Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg).

Das Finanzministerium hat die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes vom 4. Februar 1991 neu gefaßt (Gemeinsames Amtsblatt vom 22. Oktober 1997 Nr. 13 S. 553). Die hier auszugsweise abgedruckte Neufassung enthält die bis Dezember 1996 bekanntgegebenen Beihilfeänderungen und tritt in Abweichung vom Land nach Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission erst mit Wirkung vom **1. Januar 1998 bzw. 1. April 1998** in Kraft.

Die Neufassung berücksichtigt außerdem die durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung der von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-Neuordnungsgesetz) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) eingetretenen Änderungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sich hieraus Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch der Arbeitnehmer ergeben. Die vom Gesetzgeber nunmehr auch den in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten eröffnete Möglichkeit, anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, macht es erforderlich, daß **freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer**, die einen Beitragszuschuß des Arbeitgebers nach § 257 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) erhalten, **ab 1. April 1998** beihilfe-rechtlich wie pflichtversicherte Arbeitnehmer behandelt werden.

Als weitere wesentliche Änderung sehen die neu gefaßten Durchführungshinweise vor, daß die Beihilfetarifverträge auf Arbeitnehmer, die **nach dem 1. Januar 1998 neu eingestellt werden**, nicht mehr anzuwenden sind.

Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes

Die Tarifverträge vom 26. Mai 1964 (GABI. S. 474 und S. 528) über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge des Landes (Arbeitnehmer) sind von den Gewerkschaften zum 30. September 1970 gekündigt worden. Da die Tarifverhandlungen bisher nicht zum Abschluß neuer Tarifverträge geführt haben, gelten die gekündigten Tarifverträge nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG) weiter, bis neue Vereinbarungen an ihre Stelle treten.

Nach der Entschließung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird bestimmt, daß die gekündigten Beihilfetarifverträge nur noch auf solche Arbeitnehmer angewandt werden dürfen, deren Arbeitsverhältnisse bereits vor dem 1. Januar 1998 begründet wurden, solange diese Arbeitsverhältnisse ununterbrochen fortbestehen.

Bei der Weiteranwendung der Beihilfetarifverträge auf die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ist folgendes zu beachten:

1 Grundsätzlich sinngemäße Anwendung der für die Landesbeamten jeweils geltenden Beihilfevorschriften

1.1 Es wird auf die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO –) vom 28. Juli 1995 (GBl. S.561 bzw. Abl. 56 Nr. 23 S. 500 vom 2. November 1995) in der jeweils geltenden Fassung und die im Landesbeamten-gesetz bezüglich der Beihilfe enthaltenen Vorschriften verwiesen. Diese und die Verwaltungsvorschriften dazu finden auch auf die Arbeitnehmer sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den Beihilfetarifverträgen und den nachfolgenden Hinweisen nichts Abweichendes ergibt.

1.2 Gewährung von Beihilfe an teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

Seit 1. September 1994 finden die Beihilfetarifverträge auch auf unterhältig teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer Anwendung, es sei denn, diese Arbeitnehmer sind vom Geltungsbereich der Manteltarifverträge ausgenommen.

Für seit dem 1. September 1994 entstandene Aufwendungen von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ist die errechnete Beihilfe – das ist der Betrag, der an einen vollbeschäftigten Arbeitnehmer nach Anwendung des § 15 BVO zu zahlen wäre – anteilig entsprechend der Wochenarbeitszeit zu gewähren, die im

Einzelfall zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (vgl. § 5 Abs. 2 BVO) vereinbart war (hierdurch unterliegen im Ergebnis auch alle pauschalen Beihilfen sowie die Kostendämpfungspauschale der Anteilsberechnung).

1.3 Angestellte, die als Studierende nach § 6 Abs.1 Nr. 3 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind, erhalten, wenn mit ihnen bisher Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, Beihilfe wie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.

1.4 Konkurrierende Beihilfeansprüche bei tariflicher Teilzeitbeschäftigung

Im Falle einer vom Geltungsbereich der Manteltarifverträge erfaßten Teilzeitbeschäftigung, die ein Beamter, Versorgungsempfänger oder in der Beihilfe berücksichtigungsfähiger Angehöriger ausübt, ist die Regelung über den Nachrang des tariflichen Beihilfeanspruchs gegenüber dem beamtenrechtlichen Beihilfeanspruch nach § 4 Abs. 5 BVO zu beachten:

Besteht wegen Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 80 v. H. der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten Anspruch auf eine arbeitszeitanteilig gekürzte Beihilfe, so ist der Anspruch auf gekürzte Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis nachrangig.

2 Beihilfegewährung in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs

2.1 Nach § 2 Abs. 1 der Beihilfetarifverträge wird abweichend von § 2 Abs. 2 BVO auch Beihilfe über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus sowie für die Bezugszeit des Mutterschaftsgeldes nach § 13 MuSchG gewährt. Das Finanzministerium ist ferner damit einverstanden, daß auch zu Aufwendungen, die während einer nach § 45 Abs. 3 SGB V bewilligten unbezahlten Freistellung von der Arbeit entstanden sind, Beihilfe gewährt wird.

2.2 Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht keine Beihilfeberechtigung nach den Beihilfetarifverträgen.

Übt ein Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst aus, bestimmt sich der Anspruch auf Beihilfe ausschließlich nach diesem Beschäftigungsverhältnis (vgl. Teilziffer 1.2 und 1.3).

2.3 Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder richtet sich gemäß

§ 3 Abs.1 Nr. 2 BVO danach, ob die Kinder beim Ortszuschlag (Sozialzuschlag bei Arbeitern) bzw. Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind.

3 Gewährung von Beihilfe an pflichtversicherte Arbeitnehmer

3.1 Pflichtversicherte Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber Pflichtbeiträge leistet, sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Das gilt auch für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die nach § 10 SGB V familienversichert sind oder deshalb nicht familienversichert sind, weil sie selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind. Für beihilfefähige Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige, denen kein gesetzlicher Versicherungsschutz gewährleistet ist, kann den pflichtversicherten Arbeitnehmern Beihilfe ebenso nur insoweit gewährt werden, als sie selbst hierfür Beihilfe erhalten würden, wenn die Aufwendungen in ihrer eigenen Person entstanden wären.

3.2 Der Umfang des Versicherungsschutzes und die Art der Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch das Dritte Kapitel SGB V (§§ 11 ff.) bestimmt. Der Leistungsrahmen richtet sich jeweils nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin. Auf diese Leistung hat der Versicherte einen Rechtsanspruch. Der Versicherte hat seinen Leistungsanspruch ggf. im Rechtswege durchzusetzen.

Der Pflichtversicherte ist nach den beihilfetarifvertraglichen Bestimmungen auf die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistungen verwiesen.

Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß er (oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen) die zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen hat (haben) oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt (lassen), sind daher nicht beihilfefähig. Dies gilt auch für den Fall, daß anstelle einer Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V in der durch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S.1520) ab 1. Juli 1997 geänderten Fassung gewährt wurde. Nimmt z.B. der Pflichtversicherte anstelle der kassenärztlichen Behandlung eine privatärztliche Behandlung oder die Behandlung eines Heilpraktikers in Anspruch, kann für die dadurch entstehenden Aufwendungen keine Beihilfe gewährt werden.

3.3 Soweit dem pflichtversicherten Arbeitnehmer ein Anspruch auf eine Sachleistung nicht zusteht oder er vom Versicherungsträger nur einen Zuschuß beanspruchen kann, ist Beihilfe für die ggf. um die zustehenden Versicherungsleistungen (Zuschüsse) gekürzten beihilfefähigen Aufwendungen zu gewähren. Das

gleiche gilt für Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige, die familienversichert oder selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert oder privatversichert sind.

3.4 Aufwendungen, für die der Versicherungsträger keine Sachleistung mehr erbringt, weil sie der Gesetzgeber nicht mehr als der gesetzlichen Krankenfürsorge zugehörig betrachtet und daher aus dem Sachleistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrichen hat, sind nicht beihilfefähig.

Hierzu zählen ab 1. Januar 1997 beispielsweise regelmäßig die Versorgung von Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1978 geboren sind, mit Zahnersatz oder die Kosten für Brillengestelle.

Erbringt die Krankenkasse erweiterte oder ausgeschlossene Leistungen im Sinne des durch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz vom 23. Juni 1997 neu gefaßten § 56 SGB V oder Leistungen im Rahmen von Modellvorhaben nach den gleichfalls neu gefaßten §§ 63, 64 SGB V, besteht für die diesen Leistungen zugrundeliegenden Aufwendungen kein Anspruch auf Beihilfe.

3.5 Bei Aufwendungen für Zahnersatz und zahnkonservierende Maßnahmen gilt folgendes:

Die Aufwendungen für Zahnersatz werden im Rahmen der Beihilfavorschriften als beihilfefähig anerkannt. Die gewährten Leistungen (Zuschüsse) der gesetzlichen Krankenkasse sind auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen.

Wegen des Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Versorgung von nach dem 31. Dezember 1978 Geborenen mit Zahnersatz entstehen, vgl. Ziffer 3.4.

Bei pflichtversicherten Arbeitnehmern sind Aufwendungen für Edelmetall-, Keramik- und Kunststoff-Füllungen nicht beihilfefähig, weil die zahnärztliche Versorgung mit Füllungen als Sachleistung gilt. Daher kann auch für Mehrkosten, die ein Pflichtversicherter selbst zu tragen hat, weil er bei Zahnfüllungen eine über die vertragszahnärztlichen Richtlinien hinausgehende Versorgung wählt und die Krankenkasse nur die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abrechnet, keine Beihilfe gewährt werden.

Für implantologische Leistungen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen im Sinne von § 28 Abs. 2 SGB V können Pflichtversicherte nach wie vor keine Beihilfe erhalten.

4 Gewährung von Beihilfe bei Behandlung bzw. Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen sowie bei Kuren

Als Sanatoriumsaufenthalt im Sinne dieser tarifvertraglichen Bestimmungen ist die Behandlung bzw. die Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen (§ 7 BVO) zu verstehen, als Heilkur eine Kur der in § 8 BVO genannten Art. In beiden Fällen ist eine vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit notwendig. Für Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen und für die der Arbeitgeber keinen Zuschuß nach § 257 SGB V gewährt, ist somit für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Behandlung bzw. einer Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen (§ 7 BVO) oder einer Kur (§ 8 BVO) lediglich die Vorlage des Bescheids des Rentenversicherungsträgers (vorausgesetzt, daß sich der Arbeitgeber an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt) erforderlich, daß die Bewilligung einer solchen Behandlung, Rehabilitation oder Kur abgelehnt oder die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten zugesagt ist. Beteiligt sich der Arbeitgeber sowohl an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung als auch zur gesetzlichen Rentenversicherung, ist Voraussetzung für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit nach Maßgabe des § 7 bzw. des § 8 BVO zunächst die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung, alsdann auch die Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ist eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nicht möglich, sind bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten keine der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten beihilfefähig – insbesondere nicht Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BVO, weil diesen Personen die genannten Aufwendungen als Sachleistungen zustehen.

5 Keine Beihilfegewährung für Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 9 BVO)

Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfavorschriften sind nicht beihilfefähig.

Tariflichen Arbeitnehmern kann somit für Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) keine Beihilfe gewährt werden; sie sind nicht beihilfeberechtigt im Sinne des § 28 Abs. 2 SGB XI.

Wegen der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit vorübergehender häuslicher Krankenpflege, die von Ärzten begründet als notwendig bescheinigt ist, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 BVO Fahrtkosten und eine Vergütung für nahe Angehörige beihilfefähig.

6 Gewährung von Beihilfe an nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer

Angestellte erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Beihilfavorschriften. Diese gehen davon aus, daß der Beamte in angemessenem Umfang Vorsorge aus eigenen Mitteln trifft und daß diese Eigenvorsorge aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch die Beihilfe ergänzt wird.

6.1 Rechtslage ab 1. Juli 1997

Durch das 2. GKV-Neuordnungsgesetz vom 23. Juni 1997 ist nunmehr insoweit eine Gleichstellung aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen worden, als ab 1. Juli 1997 auch Pflichtversicherte und ihre mitversicherten Familienangehörigen anstelle der Sach- und Dienstleistung Kostenerstattung für Leistungen wählen können, die sie von den im Vierten Kapitel des SGB V genannten Leistungserbringern in Anspruch nehmen. Diese geänderte Rechtslage läßt es nicht mehr sachgerecht erscheinen, daß freiwillig Versicherte, die einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, und Pflichtversicherte bezüglich der Beihilfe weiterhin unterschiedlich behandelt werden.

6.2 Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer mit Beitragszuschuß nach § 257 SGB V

Bei der Gewährung von Beihilfe an nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer, die einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, ist daher – abweichend von § 5 Abs. 3 BVO – wie folgt zu verfahren:

Im Zeitraum der Zuschußgewährung entstandene beihilfefähige Aufwendungen sind um die hierfür zustehenden Leistungen aus einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu mindern; Beihilfe kann nur für den Restbetrag gewährt werden. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern, die wegen der Inanspruchnahme eines an der Versorgung der gesetzlich Versicherten nicht teilnehmenden Behandlers (z.B. Behandlung durch einen Nichtkassenarzt oder Heilpraktiker) keine Kassenleistungen erhalten, sind diejenigen Leistungen anzurechnen, die der Krankenkasse im Falle einer kassenärztlichen Behandlung nach den jeweils geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen entstanden wären; kann ein Nachweis darüber nicht erbracht werden, sind die beihilfefähigen Aufwendungen um 50 v. H. zu kürzen.

Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Versicherte eine beim Behandler mögliche Dienst- oder Sachleistung nicht in Anspruch nimmt, gelten als nicht beihilfefähige Sachleistungen i. S. des § 5 Abs. 4 Nr. 1 BVO.

§ 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 zweiter Halbsatz BVO findet auf den beihilfeberechtigten Arbeitnehmer, der einen

Zuschuß nach § 257 SGB V erhält, keine Anwendung, wohl aber auf die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Zuschüsse, Arbeitgeberanteile oder dergleichen erhalten.

In den Fällen von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern, die einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, gelten die vorstehend (Teilziffer 6.2 Abs. 3) genannten Regelungen nur noch für Aufwendungen, die in der Zeit bis einschließlich 31. März 1998 (Übergangszeit) entstanden sind.

Für Aufwendungen, die ab 1. April 1998 entstehen, erhalten diese Arbeitnehmer Beihilfe wie Pflichtversicherte, d. h. die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Durchführungshinweise gelten entsprechend.

Die dem Arbeitnehmer aus einer privaten Krankenversicherung zustehenden Leistungen sind auch dann auf die beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen, wenn er anstelle dieser Leistungen Beitragsrückgewähr in Anspruch nimmt.

Leistungen aus bestehenden privaten Versicherungsverhältnissen, die nicht in die Zuschußberechnung nach § 257 SGB V einbezogen wurden, sind auch nicht von den beihilfefähigen Aufwendungen abzusetzen. Außerdem unterbleibt eine Anrechnung der privaten Versicherungsleistungen, wenn während der Zeit, in der die beihilfefähigen Aufwendungen entstanden sind, kein Zuschuß nach § 257 SGB V gewährt worden ist (z. B. wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nach § 37 BAT oder wegen Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG). Gleichwohl sind die nicht auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechneten Versicherungsleistungen bei der Begrenzung der Beihilfe (§ 15 Abs. 2 BVO) zu berücksichtigen.

Für die Bemessung der Beihilfe sind die Absätze 4 und 5 des § 14 BVO nicht anzuwenden; der Bemessungssatz ergibt sich aus § 14 Abs. 1 (ggf. Abs. 3) BVO.

6.3 Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer ohne Beitragszuschuß nach § 257 SGB V

Nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer, die den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V nicht in Anspruch nehmen, erhalten unvermindert Beihilfe nach Maßgabe der BVO.

7 Keine Beihilfe bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Beteiligung an Arbeitskämpfmaßnahmen

Beihilfe wird nicht zu Aufwendungen gewährt, die in einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers wegen Beteiligung an einer Arbeitskämpfmaßnahme geruht hat und der Arbeitnehmer aus diesem Grunde keinen Anspruch auf

Arbeitsentgelt hatte. Dies gilt auch für sonstige Arbeitnehmer, die wegen einer Arbeitskämpfmaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben.

8 Ausschlußfrist

Für die Beihilfeansprüche gilt die Ausschlußfrist des § 17 Abs. 10 BVO, d.h. die Beihilfe wird nur für Aufwendungen gewährt, die bis zum Ablauf von 2 Kalenderjahren nach dem Jahr ihrer Entstehung beantragt werden.

II.

Die neu gefaßten Hinweise zur Durchführung der Beihilfetarifverträge sind ab sofort zu beachten. Diese Bekanntmachung ersetzt die Besonderen Bestimmungen für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beihilfeverordnung vom 17. Oktober 1996 (Abl. 57 Nr. 11).

Dr. Daur

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 13. Februar 1998 AZ 30.20 Nr. 58

1. Die Pfarrämter in Bonlanden, Dek. Bernhausen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Bonlanden I“ in „Evang. Pfarramt Bonlanden Süd“

„Evang. Pfarramt Bonlanden II“ in „Evang. Pfarramt Bonlanden Nord“

2. Die Pfarrämter in Schönaich, Dek. Böblingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Schönaich I“ in „Evang. Pfarramt Schönaich Süd“

„Evang. Pfarramt Schönaich II“ in „Evang. Pfarramt Schönaich Nord“

3. Die Pfarrämter an der Christuskirche in Sindelfingen, Dek. Böblingen, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Sindelfingen Christuskirche Ost“ in „Evang. Pfarramt Sindelfingen Christuskirche“

„Evang. Pfarramt Sindelfingen Christuskirche West“ in „Evang. Pfarramt Sindelfingen Nikodemuskirche“

4. Das Pfarramt am Pastoralkolleg Freudenstadt wurde umbenannt:

„Pastoralkolleg Freudenstadt“ in „Pastoralkolleg Denkendorf“

5. Die Pfarrämter in Seewald-Göttelfingen, Dek. Freudenstadt, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Seewald-Göttelfingen“ in „Evang. Pfarramt Seewald“

„Evang. Vikariat Seewald-Göttelfingen“ in „Evang. Vikariat Seewald“

6. Die Pfarrämter an der Friedenskirche in Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Ludwigsburg Friedenskirche I (O)“ in „Evang. Pfarramt Ludwigsburg Friedenskirche Ost“

„Evang. Pfarramt Ludwigsburg Friedenskirche II (W)“ in „Evang. Pfarramt Ludwigsburg Friedenskirche West“

7. Das Pfarramt in Nürtingen-Enzenhart, Dek. Nürtingen, wurde wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Nürtingen-Enzenhart“ in „Evang. Pfarramt Nürtingen-Enzenhart“

8. Die Pfarrämter an der Stadtkirche in Schorndorf, Dek. Schorndorf, wurden wie folgt umbenannt:

„Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche I“ in

„Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche Ost“

„Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche II“ in

„Evang. Pfarramt Schorndorf Stadtkirche West“

Dr. Daur

Landesopfer am Sonntag Invokavit, 1. März 1998

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 18. Februar 1998 AZ 52.13-5 Nr. 117

Die Evang. Studienhilfe, für die heute Ihr Opfer erbeten wird, hat die Aufgabe, jungen Menschen das Theologiestudium zu ermöglichen, die von sich aus oder vom Elternhaus her ein Studium nicht ausreichend finanzieren können.

Durch die Veränderung der politischen Verhältnisse in Mittel- und Osteuropa sind neue, z.T. intensive Beziehungen zu christlichen Kirchen in diesen Ländern entstanden. Um dem erhöhten Bedarf an gut ausgebil-

deten Geistlichen in unseren dortigen Partnerkirchen Rechnung zu tragen, ermöglicht die Studienhilfe in den kommenden Jahren 6 Studierenden aus diesen Kirchen das Studium der Evangelischen Theologie in Deutschland.

Die Hauptaufgabe der Evangelischen Studienhilfe wird auch weiterhin die Unterstützung der Theologiestudierenden unserer Landeskirche sein. In den letzten Jahren ging die Zahl derer, die das Studium der Evangelischen Theologie aufnahmen, unter den zu erwartenden Bedarf im Pfarrberuf zurück, so daß wir heutigen Abiturientinnen und Abiturienten zum Studium der Evangelischen Theologie und zum Pfarrberuf Mut machen dürfen. Die finanziellen Belastungen für die einzelnen Studierenden sind gestiegen. Sie bleiben auf Ihr Opfer zu Gunsten der Evangelischen Studienhilfe angewiesen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren Dank für das Opfer, das wir im vergangenen Jahr in Höhe von 331 093,97 DM erhalten haben.

Eberhardt Renz

Dienstnachrichten



[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1998 zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrags beauftragt:

[REDACTED]

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags beauftragt:

[REDACTED]

Das Oberschulamt Stuttgart hat zum Oberstudienrat befördert:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung: Imatel Mediengesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart